

Thomas Eireiner

per E-Mail

BMI - III/6 (Abteilung III/6)
BMI-III-6@bmi.gv.at

Kerstin Jakupec
Sachbearbeiter/in

kerstin.jakupec@bmi.gv.at
+43 1 53126 90 5206
Herrengasse 7, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-III-6@bmi.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.184.624

Wahlangelegenheiten; Instrumente der direkten Demokratie; Volksbegehren - VB
Volksbegehren „Notstandshilfe“; Einleitungsantrag – Stattgebung

Entscheidung

Gemäß § 6 Abs. 1 des Volksbegehrengesetzes 2018 wird dem am 12. März 2021 vorgelegten Antrag auf Einleitung des Verfahrens für ein Volksbegehren mit der Kurzbezeichnung „Notstandshilfe“ stattgegeben.

Das Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

Durch entsprechende Festlegung in der Bundesverfassung soll verhindert werden, dass die Notstandshilfe durch „Arbeitslosengeld Neu“ ersetzt wird.

Menschen, die lange in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt haben, sollen ein wenig „geschont“ werden.

Eine Abschaffung wäre Existenzbedrohung und es fördert die soziale Ausgrenzung.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Volksbegehrensgesetzes 2018 werden für dieses Volksbegehren festgesetzt:

Stichtag:	16. August 2021
Beginn des Eintragszeitraumes:	20. September 2021
Ende des Eintragszeitraumes:	27. September 2021

Hinweise:

Gemäß § 9 Abs. 2 des Volksbegehrensgesetzes 2018 ist für das im Spruch genannte Volksbegehren ein Kostenbeitrag in der Höhe von 2.250 Euro zu entrichten. Der Beitrag ist bis zum 16. April 2021 zu überweisen:

Konto:	Bundesministerium für Inneres, 1010 Wien
IBAN:	AT33 0100 0000 0502 0009
BIC:	BUNDATWW

Die stattgebende Entscheidung ergeht ebenso im Postweg.

01. April 2021

Für den Bundesminister:

AL Mag. Robert Stein

Elektronisch gefertigt

